

Satzung der SG Tennispark Fischertal e.V. vom 1.9.2016

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SG (Spielgemeinschaft) Tennispark Fischertal. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und wurde am 01.09.2016 gegründet.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein ist Mitglied im Betriebssport-Kreisverband-Wuppertal e.V. und erkennt dessen Satzung an.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennisports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Weiter will der Verein vor allem solche Personen dem Tennissport zuführen, die diesem sonst fernbleiben oder aus anderen Gründen keinen Tennissport ausüben.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen an.
3. Die Mitglieder werden im Rahmen der Versicherungsbestimmungen der Sporthilfe e.V. über den BKV Wuppertal e.V. versichert.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich und per eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zulässig.
Ein Ausschluss kann wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins erfolgen.
Die Entscheidung trifft der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 3 Beiträge

1. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
Erlass oder Ermäßigung kann nur in besonders begründeten Fällen durch den Vorstand erfolgen.
Die Rechte eines Mitglieds ruhen auf dem Beschluss des Vorstands, wenn das Mitglied mit seiner Beitragsleistung im Rückstand ist.
2. Der Verein führt eine Mitgliederliste, aus der sich das Datum des Eintritts und des Austritts des Mitglieds ergibt. Die Mitgliederliste wird vom Kassenswart geführt und ist bei Änderungen regelmäßig zu korrigieren.
Für die jährliche Bestandserhebung der übergeordneten Verbände ist die Führung der Mitgliederliste Pflicht. Auch im Hinblick auf die Satzung der Sporthilfe e.V. ist die Mitgliederliste wichtig, da im Versicherungsfall der Nachweis der Mitgliedschaft im Verein erforderlich ist.

§4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich (auch per Email) einberufen.
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand vorbereitet.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Weiter ist zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn der Vorstand dieses aus wichtigen Gründen beschließt.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - Entgegennahme des Kassenprüfers,
 - Die Wahl des Kassenprüfers,
 - Die Festlegung der Beiträge und deren Fälligkeit,
 - Die Änderung der Satzung,
 - Entscheidung über weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben und
 - Die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung –einschließlich der Änderungen des Vereinszwecks- oder zur Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstandmitglied geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einem bei der Versammlung bestimmten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort, Zeit, Anzahl der anwesende Mitglieder, die gefassten Beschlüsse, der genaue Wortlaut des geänderten Satzungstextes und die Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Das Protokoll ist durch den Protokollführer zu unterschreiben.

§6 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.
Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
2. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

§7 Kassenprüfung

1. Auf der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor und erstellen einen Kassenprüfbericht zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung.

§8 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

2. Die Liquidation erfolgt durch den letzten eingetragenen Vorstand gemeinschaftlich, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 01.09.2016 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.